

## Merkblatt

# Eintragung von Installationsunternehmen | November 2011

Eintragung von Gas- und Wasserinstallationsunternehmen in die  
Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber und  
Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg und Bayern

Herausgegeben vom  
Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg (LIA BW) und  
Landes-Installateurausschuss Bayern (LIA Bayern)



Fachverband SHK Baden-Württemberg  
Fachverband SHK Bayern



Landesgruppe Baden-Württemberg  
Landesgruppe Bayern

# Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Voraussetzungen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in die Installateurverzeichnisse der Gasnetzbetreiber (NB) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beschrieben.

Zweck dieses Merkblattes ist eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen in den Zuständigkeitsbereichen der Landes-Installateurausschüsse Baden-Württemberg (LIA BW) und Bayern (LIA Bayern).

(Anmerkung: Die Betreuung des LIA Bayern erfolgt seit 2011 durch die DVGW-Landesgruppe Bayern).

## Inhalt

<b>1. Eintragung</b>	<b>3</b>
<b>2. Installateurverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>3. Voraussetzungen für die Eintragung</b>	<b>3</b>
3.1 Allgemein	3
3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676	4
3.3 Betriebsausstattung	4
3.3.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke	4
3.3.2 Werkstattausrüstung	4
3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft	5
<b>4. Installateurausweis</b>	<b>5</b>
<b>5. Mitteilungspflichten</b>	<b>6</b>
<b>6. Ausnahmegenehmigungen</b>	<b>6</b>
<b>7. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>7</b>
<b>8. Anlagen</b>	<b>7</b>

## 1. Eintragung

Gemäß der NDAV § 13 Abs. 2 und der AVBWasserV § 12 Abs. 2 dürfen Arbeiten, außer durch den Gas-Netzbetreiber (NB) bzw. das Wasserversorgungsunternehmen (WVU), nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB bzw. WVU eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB bzw. das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die Eintragung darf außer in ein eigenes Installateurverzeichnis auch in ein gemeinsam geführtes Verzeichnis mehrerer NB bzw. WVU oder von den NB/WVU beauftragten Unternehmen/Organisationen erfolgen.

Die schriftliche Grundlage für die Eintragungspraxis sind die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007“. Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), heute Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), in Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Dieses Merkblatt gilt ab dem 17.11.2011 für den Bereich des LIA Bayern. Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.06.2012 für den Bereich des LIA Baden Württemberg. Für Installateurverträge, die vor Inkrafttreten dieses Merkblattes abgeschlossen wurden, gelten auch bei der Verlängerung die damals zugrunde gelegten Eintragungsvoraussetzungen.

## 2. Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich bei dem NB/WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet bzw. bei dem NB/WVU, in dem das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) überwiegend tätig ist. Die dazu notwendigen Formulare sind bei diesem zu erhalten.

Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung bzw. Installationsunternehmen im Sinne der NDAV/AVBWasserV. Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Werksinstallationsfirmen eingetragen und sind nicht berechtigt, an Anlagen außerhalb der Werksliegenschaften (= Anlagen Dritter) zu arbeiten. Diese Eintragungsform berührt die zuvor erwähnten Grundsätze nicht.

## 3. Voraussetzungen für die Eintragung

### 3.1 Allgemein

Nachweis über:

- Fachkraftbefähigung, Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Gas/Wasser (siehe Anlage 1)
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- Handwerksrolleneintragung/IHK-Eintragung gemäß Handwerksrecht
- Handelsregisterauszug (für Kapitalgesellschaften als Nebenbetrieb)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen

### 3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676

Wartungsunternehmen mit Fachzertifizierung nach DVGW G 676 (A) werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen. Diese sind ggf. getrennt zu registrieren.

Ein Verzeichnis der jeweils aktuell nach G 676 zertifizierten Unternehmen steht im Internet unter:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnisse.html>

### 3.3 Betriebsausstattung

#### 3.3.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke

Das VIU muss ein ausreichendes Regelwerk in aktueller Fassung besitzen. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
Gas:	Gas:
NDAV*	
Feuerungsverordnung (FeuVO)*	
DVGW G 600 (A), (TRGI)	Kommentar zu DVGW G 600 (A), (TRGI)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur DIN VOB 18381
Wasser:	Wasser:
AVBWasserV*	
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	
DIN EN 806	
DIN EN 1717	
DIN 1988 (TRWI)	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur DIN VOB 18381
	DVGW W 551 (A) „Verminderung von Legionellenwachstum“
	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“

\* = gratis im Internet, z. B. unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

#### 3.3.2 Werkstattausrüstung

Das VIU muss über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie über Mess- und Prüfwerkzeuge verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Als Werkstatt kann in diesem Sinne auch ein entsprechend ausgerüsteter Werkstattwagen (Kundendienstfahrzeug) ausreichend sein. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
Allgemein:	Allgemein:
Werkbank mit Schraubstock	
Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	
Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)	
Gas:	Gas:
Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß DVGW G 465-4 (A)
Messgerät zur Leckmengenmessung	Messgerät vorzugsweise gemäß DVGW G 5952 (P)
Tauspiegel	Messgerät für Abgasverlustmessung

Mindestausstattung	Empfohlen
Wasser:	Wasser:
Ggf. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen)	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des örtlichen Installateurausschusses oder durch den NB/WVU bzw. dessen Beauftragten durchgeführt werden.

Außerdem muss das IU den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Versicherung sollte mindestens über die nachfolgenden Deckungssummen verfügen und ist durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu dokumentieren:

Anzahl Mitarbeiter (MA)	bis 3 MA	bis 20 MA	ab 21 MA
Personen- und Sachschäden pauschal	1,5 Mio €	3,0 Mio €	--
Personenschäden	--	--	5,0 Mio €
Sachschäden	--	--	5,0 Mio €
Tätigkeitsschäden	50.000 €	50.000 €	100.000 €

Die genannten Summen sind Mindestempfehlungen. Das zu versichernde Risiko kann im Einzelfall wesentlich höher liegen und ist durch die einzelnen VIU in Abstimmung mit ihren Versicherern zu prüfen.

### 3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen. **Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU.**

Der Landes-Installateurausschuss (LIA) der Sparten Gas und Wasser hat nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft, wie in Anlage 1 aufgeführt, einvernehmlich festgelegt.

#### Sachkundenachweis

Der ggf. erforderliche Sachkundenachweis durch Qualifikationslehrgänge ist je Bundesland wie folgt geregelt:

#### Baden-Württemberg:

Kooperationsvereinbarung Qualifikationslehrgänge TRGI/TRWI zwischen VfEW und FVSHK BW Stand 27.09.2009 in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Baden-Württemberg zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

#### Bayern:

Laut Beschluss des LIA Bayern vom 21.11.2005 in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Bayern zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

## 4. Installateurausweis

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und der verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n) (siehe Anlage 5). Alternativ ist auch eine Bestätigung der Eintragung vom NB/WVU möglich.

## 5. Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen NB/WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung aus der Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Inhaberwechsel
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

## 6. Ausnahmegenehmigungen

Installationsunternehmen aus anderen EU-Ländern haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation durch den NB/WVU wird daraufhin von dem NB/WVU eine zeitlich befristete Eintragung vorgenommen.

Der verantwortliche Fachmann muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Stand der Kenntnisse über die einschlägigen Verordnungen und Regelwerke kann durch das zuständige NB/WVU abgefragt werden.

## 7. Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (früher)
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (heute)
BHKS	Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e. V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FVSHK BW	Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg
FVSHK BY	Fachverband Sanitär Heizung Klima Bayern
HWK	Handwerkskammer
HWO	Handwerksordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
LIA	Landes-Installateurausschuss
ÖIA	Örtlicher Installateurausschuss
NB	Netzbetreiber
NDAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung)
SFH	Schornsteinfegerhandwerk
SHK	Sanitär-Heizung-Klima
TRGI	Technische Regeln Gasinstallationen (DVGW G 600, TRGI)
TRWI	Technische Regeln Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988)
TU	Technische Universität
TW	Trinkwasser
IU	Installationsunternehmen
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
VB EW	Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft
VfEW	Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZVSHK	Zentralverband Sanitär Heizung Klima

## 8. Anlagen

Anlage 1:	Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
Anlage 2:	Mustervorlage Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
Anlage 3:	Mustervertrag Netzbetreiber/Installationsunternehmen
Anlage 4 a:	Mustervorlage Werkstattabnahme Besichtigungsbericht
Anlage 4 b:	Mustervorlage Selbstbestätigung durch verantwortliche Fachkraft
Anlage 5:	Mustervorlage Installateurausweis

## Anlage 1: Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

<b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis</b> - Gas/Wasser -  <b>Qualifikation</b>		<b>Erforderliche Nachweise</b>									
		Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle/Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde
1.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	X	X	X	X						
1.1.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit < 50 P.)	X	X	X	X	X					
2.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfzeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X	X						
2.1.	<b>Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X						
3.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfzeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X	X	X					
3.1.	<b>Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X					
4.	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X		X <sup>6</sup>		O	O		X
4.1.	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X		X		O	O		X
5.	<b>Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science</b> in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X		X <sup>6</sup>		O	O		X



<b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis</b> - Gas/Wasser – <b>Qualifikation</b>		<b>Erforderliche Nachweise</b>										
		Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle/ Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK
6.	<b>Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister</b> nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X <sup>2</sup>		O	O			
7.	<b>Grenzüberschreitende Tätigkeit</b> von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“.	X	X	X		X		O	O			
8.	<b>Ausnahmefall gemäß § 4 HWO</b> "Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten"	X	X	X						X <sup>4</sup>		X
9.	<b>Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung)</b> für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X		X		X				X
10.	<b>Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO</b> und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>					
11.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO</b> und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk	X	X	X	X	X		O	O			
12.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO</b> und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X <sup>7</sup>	X					
13.	<b>Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO</b>	X	X	X		X		X				X
14.	<b>Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO</b> in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X <sup>5</sup>	X	X		X						X
15.	<b>Industriebetriebe</b> Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal	X	X	X	O	O		X <sup>3</sup>				
16.	<b>Wohnungsbaugesellschaften</b> Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal	X	X	X	O	O		X <sup>3</sup>				

X Zwingend erforderlich

X<sup>1</sup> Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Std.-Lehrgang) erforderlich. (Die Eintragung Wasser ist bereits in dem 240-Std.-Lehrgang gemäß Verbändevereinbarung enthalten).

X<sup>2</sup> Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

X<sup>3</sup> Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.

X<sup>4</sup> Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.

X<sup>5</sup> Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.

X<sup>6</sup> Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.

X<sup>7</sup> Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden).

O Optional, einer der Nachweise muss erbracht sein.